



Im Namen des Volkes

# Urteil

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

■ Beklagter -

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Heilbronn  
hat ohne mündliche Verhandlung am 06.02.2019 in Heilbronn d  
für Recht erkannt:

**Der Bescheid des Beklagten vom 10.01.2018 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 20.06.2018 wird aufgehoben.**

**Der Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die rechtliche Qualität einer „Umzugsbeihilfe“ der vorigen Vermieter an den Kläger.

Der am 1961 geborene Kläger bezieht beim Beklagten Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II).

Diese wurden dem Kläger im hier maßgeblichen Zeitraum mit Bescheid vom 18.04.2017 für den Zeitraum vom 01.05.2017 bis 31.10.2017 bewilligt, und zwar für Mai 2017 in Höhe von insgesamt 908,50 Euro und für die restlichen fünf Monate in Höhe von insgesamt 873 Euro.

Am 18.04.2017 schloss der Kläger mit seinen damaligen Vermietern vor dem Amtsgericht (AG) M (Az.: 3 C 564/16) in einem Verfahren wegen „Räumung und Herausgabe“ infolge einer Eigenbedarfskündigung (s. Bl. 9 d. SG-Akte) folgenden Vergleich (s. Bl. 10/12 d. SG-Akte):

- 1. Der Beklagte verpflichtet sich, die im Haus N in E rechtsgelegene 3-Zimmer-Wohnung mit einer Küche mit Herd, 1 Bad/Dusche, 1 WC, 1 Veranda, 1 Kellerraum (sowie zur gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen 1 Waschküche mit Waschautomat, 1 Trockenraum im Heizraum bzw. im Hof/Garten) ordnungsgemäß zu räumen bis spätestens zum 30.09.2017 und an die Kläger Gesamt verbindlich herauszugeben.*
- 2. Die Kläger verpflichten sich als Gesamtschuldner, dem Beklagten bis zum 30.09.2017 eine Umzugsbeihilfe in Höhe von 2000,00 EUR zu bezahlen. Zieht der Beklagte bereits bis zum 31.08.2017 aus der vorgenannten Wohnung aus und räumt diese vollständig, so verpflichten sich die Kläger gesamtschuldnerisch, an den Beklagten eine Umzugsbeihilfe in Höhe von 2.500,00 EUR zu bezahlen.*
- 3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.*

Nach Auszug und Räumung der Wohnung zum 31.08.2017 erhielt der Kläger am gleichen Tag 2.500 Euro in bar von seinen Vermietern. Hiervon erfuhr der Beklagte im Rahmen einer persönlichen Vorsprache des Vermieters am 04.01.2018.

Daraufhin hob der Beklagte mit Aufhebung- und Erstattungsbescheid vom 10.01.2018 den Bewilligungsbescheid vom 18.04.2017 für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.08.2017 in voller Höhe von 873 Euro auf. Gestützt wurde die Entscheidung auf § 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4, § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X). Der Kläger sei wegen der von seinen ehemaligen Vermietern erhaltenen Barzahlung nicht hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II, so dass ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nicht mehr bestehe.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 09.02.2018 Widerspruch, der im Folgenden nicht näher begründet wurde. Diesen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.06.2018 als unbegründet zurück.

Dagegen hat der Kläger am 28.06.2018 Klage zum Sozialgericht (SG) Heilbronn erhoben. Zu deren Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass die erhaltene „Umzugsbeihilfe“ nicht als Einkommen zu qualifizieren sei, denn damit sollte im vorliegenden Falle der Verzicht des Klägers auf Mieterschutzrechte und die weitere Ausübung des Besitzes an der gemieteten Wohnung durch die Vermieter abgegolten werden. Er verweise hierzu auf das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 19.12.2012 (Az.: L 18 AS 750/12, in juris). Vorliegend handle es sich um eine Vermögensumschichtung entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Urteil vom 25.04.2002 (Az.: B 11 AL 69/01 R, in juris). Ferner sei hier auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) im Urteil vom 14.09.1999 (Az.: IX R 89/95, in juris) zu verweisen, wonach für die vorzeitige Freigabe einer Mietsache versprochene Zahlungen (Abfindungen) – soweit damit der Verzicht auf die Ausübung einer durch den Wohnungsmietvertrag und die Mieterschutzvorschriften geschaffenen Position verbunden sei – (steuerfreie) Vermögensumschichtungen seien.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 10.01.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, dass die angefochtene Entscheidung rechtmäßig sei. In der angeführten Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg werde gerade ausgeführt, dass die Abstandszahlung für die Räumung der Wohnung als Einkommen anzusehen sei. Es werde dort weiter ausgeführt, dass der zugeflossene Betrag nicht als Erlös aus der Veräußerung eines vor Antragstellung erworbenen Vermögensgegenstandes damit als „versilbertes“ Schonvermögen des Klägers zu werten sei. Die Frage, ob die Aufgabe des Rechts auf Einhaltung einer Kündigungsfrist ein Vermögensgegenstand sei, sei bewusst offengelassen worden. Auf die Rechtsprechung des BFH sei seitens des LSG ebenfalls Bezug genommen worden. Aus steuerrechtlicher Sicht läge dann eine (steuerfreie) Vermögensumschichtung vor, wenn mit einer für die vorzeitige Freigabe einer Mietsache versprochenen Zahlung (Abfindung) der Verzicht auf die Ausübung einer durch den Wohnungsmietvertrag und die Mieterschutzvorschriften geschaffenen Position verbunden sei. Aus dem vorliegenden Sitzungsprotokoll des AG ergebe sich gerade nicht, dass der Kläger die Zahlung für die vorzeitige Aufgabe des Besitzrechtes an der Wohnung erhalten habe. Aus dem Wortlaut des geschlossenen Vergleichs ergebe sich, dass die Zahlung der 2.500 Euro als „Umzugsbeihilfe“ erfolgen solle. Aus dem Wortlaut könne nicht gefolgert werden, dass diese Zahlung für den Verzicht auf die Rechtsposition (Besitzrecht) an der Mietwohnung erfolgen solle.

Die Beteiligten haben in der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.11.2018 gegenüber dem Gericht ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und zur Darstellung des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akte des SG und die von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht kann nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da die Beteiligten das hierzu erforderliche Einverständnis erteilt haben.

Die Klage ist als reine Anfechtungsklage zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 10.01.2018 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 20.06.2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Beklagte stützt seinen Bescheid auf § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III) i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 SGB X.

Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung – wie der ursprüngliche Bewilligungsbescheid vom 18.04.2017 – bei Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nach Erlass des ursprünglichen Verwaltungsaktes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, wenn der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist, oder wenn nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder wenn der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Nach Auffassung der Kammer ist nicht nachgewiesen, dass die Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum Einkommen erzielt haben.

Der Begriff des Einkommens im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X ist weit zu fassen und umfasst etwa auch geldwerte Zuflüsse, die nicht unter den Einkommensbegriff des Einkommenssteuerrechts fallen. Soweit das Vorliegen oder die Höhe von geldwerten Bezügen Einfluss auf die Höhe einer Leistung haben kann, finden sich in der Regel in den einzelnen Leistungsgesetzen, die dem Erlass des Leistungsbescheides zugrunde liegen, Spezialvorschriften, die nähere Bestimmungen zur Berechnung und Anrechnung von geldwerten Zuflüssen als Einkommen treffen, vorliegend die §§ 11 ff. SGB II (vgl. *Brandenburg* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 48 Rn. 136).

Nach diesen ist Einkommen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) das, was jemand nach Antragstellung wertmäßig dazu erhält und Vermögen das, was er nach Antragstellung bereits hatte (vgl. *Schmidt* in: Eicher/Luik, SGB II-Kommentar, 4. Aufl. 2017, § 11 Rn. 15 m.w.N.).

Nach Auffassung der Kammer hat der Kläger durch die Regelung des gerichtlichen Vergleichs vor dem AG M eine Vermögensumschichtung vorgenommen, indem er sein Gebrauchs- und Besitzrecht (vgl. hierzu *Eisenschmid* in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, 13. Aufl. 2017, § 535 BGB Rn. 96, 234 m.w.N. u.a. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 26.05.1993 – 1 BvR 208/93 –, juris) gegen die „Umzugsbeihilfe“ seiner Vermieter eingetauscht bzw. umgewandelt hat.

Wenn Einnahmen lediglich darauf beruhen, dass ein Vermögensgegenstand in Geld oder geldwerte Einnahmen umgesetzt bzw. „versilbert“ wird, ist nach der Wertung der § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 SGB II nicht von Einkommen auszugehen. Die Substitute sind weiter dem Vermögen zuzurechnen (vgl. *Schmidt* in: Eicher/Luik, SGB II-Kommentar, 4. Aufl. 2017, § 11 Rn. 24 m.w.N.).

Der Begriff des Vermögens wird für das Recht der Grundsicherung in § 12 Abs. 1 SGB II definiert. Danach sind als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Damit nimmt das Gesetz alle unverwertbaren Vermögensgegenstände aus. Dazu, was unter verwertbaren Vermögensgegenständen zu verstehen ist, schweigt das Gesetz allerdings; insoweit setzt es den Vermögensbegriff voraus. Beim Vermögen handelt sich nicht um einen dem Recht vorgegebenen Begriff etwa der Volkswirtschaftslehre, sondern um einen Rechtsbegriff, dessen Inhalt letztlich durch die Gerichte zu bestimmen ist. Hierfür bietet das Gesetz einige Anhaltspunkte: So setzt das Gesetz in § 9 Abs. 1 SGB II voraus, dass Vermögen geeignet ist, daraus seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, erfordert also eine bedarfsbezogene Verwendungsmöglichkeit. (Vermögens-)Gegenstände nach juristischem Sprachgebrauch sind Sachen und Rechte (vgl. a. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II). Unerheblich ist auch, ob das Vermögen entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurde. Weil das Gesetz jedoch durchgehend zwischen Einkommen und Vermögen unterscheidet, zählen nur diejenigen Gegenstände zum Vermögen, die normativ kein Einkommen sind (vgl. zu alledem *Lange* in: Eicher/Luik, SGB II-Kommentar, 4. Aufl. 2017, § 12 Rn. 16 f. m.w.N.).

Ist für die Abgrenzung der wertmäßige Zuwachs maßgebend, sind bloße Vermögensumschichtungen ohne Belang, auch wenn sie nach Antragstellung erfolgen, denn dabei wird vorhandenes Vermögen lediglich „versilbert“. Eine solche Vermögensumschichtung liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte einen Vermögensgegenstand einsetzt, hierfür aber etwas anderes erlangt. Dieses Surrogat des ursprünglichen Vermögensgegenstandes zählt an dessen Stelle zum Vermögen. Nicht zum Einkommen, sondern weiterhin zum Vermögen zählen daher der Kaufpreis aus der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes, aber auch der Schadensersatz und sonstige Entschädigungen für dessen Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung; hierunter fällt auch eine etwaige Versicherungssumme. Die Surrogation tritt nur in Höhe des Verkehrswerts ein, denn wertmäßige Zuwächse sind eben kein Vermögen, sondern Einkommen. Übersteigt der Verkehrswert des Surrogats – etwa ein Kaufpreis – den des entsprechenden Vermögensgegenstands, liegt in der Differenz ein als Einkommen zu berücksichtigender Wertzuwachs. Dies dürfte freilich nur die seltenen Fälle betreffen, in denen der erzielte Kaufpreis außerhalb jeglicher normaler Schätzung liegt, bestimmt sich der Wert eines Vermögensgegenstandes doch gerade danach, was im Verkehr gegebenenfalls für ihn zu erlangen ist (vgl. *Lange* in: Eicher/Luik, SGB II-Kommentar, 4. Aufl. 2017, § 12 Rn. 23 m.w.N.).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die erhaltene „Umzugshilfe“ kein Einkommen i.S.d. § 11 SGB II.

Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich insoweit von demjenigen, der dem Urteil des LSG Berlin-Brandenburg zugrunde lag, dass dort nicht zur vollen Überzeugung festgestellt werden konnte, dass mit den dortigen „Abstandszahlung“ der Verzicht auf die Einhaltung von Kündigungsfristen honoriert werden sollte, da eine entsprechende Vereinbarung zu keinem Zeitpunkt schriftlich geschlossen wurde und es auch keine hinreichenden Hinweise für entsprechende mündliche Abreden gab (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.12.2012 – L 18 AS 750/12 –, juris Rn. 23). Hier liegt hingegen ein gerichtlicher Vergleich vor. Die Kammer legt die Regelung Ziff. 2 des gerichtlichen Vergleichs vom 18.04.2017 dahingehend aus, dass die damaligen Vermieter des Klägers diesen mittels Zahlung der „Umzugshilfe“ zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Wohnung im Haus N in E bewegen wollten.

Dieses Besitzrecht ist eine vermögenswerte Rechtsposition, die eine Nutzungs- und Verfügungsbefugnis zum Inhalt hat. Zwar kann der Mieter über sein Besitzrecht nur

eingeschränkt verfügen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1993 – 1 BvR 208/93 –, juris Rn. 23 m.w.N.), jedoch gegenüber dem Vermieter ist ein Verzicht möglich, insbesondere durch die Kündigung. Dass mit der „Umzugshilfe“ die vorzeitige Freigabe der Mietsache bezweckt wird, zeigt sich auch darin, dass die Zahlung nochmal höher ausfällt, wenn die Wohnung einen Monat eher geräumt ist. Sicherzustellen, dass die Wohnung geräumt wird, war auch im Interesse der Vermieter, lag dem mietrechtlichen Rechtsstreit doch eine Eigenbedarfskündigung zugrunde, an die erhöhte Anforderungen zu stellen sind (vgl. *Blank* in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, 13. Aufl. 2017, § 573 BGB Rn. 224 ff. m.w.N.).

Nach Auffassung der Kammer handelte es sich somit um Abfindungen, also für die vorzeitige Freigabe einer Mietsache versprochenen Zahlungen mithin Vermögensumschichtungen (vgl. BFH, Urteil vom 14.09.1999 – IX R 89/95 –, juris; so wohl grds. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.12.2012 – L 18 AS 750/12 –, juris Rn. 23, wenngleich im Ergebnis offengelassen); auf deren steuerliche Behandlung kommt es hier nicht an.

Durch die Geldzahlung wird deutlich, dass in der vorliegenden Konstellation das Besitzrecht auch „verwertbar“ nach dem Recht der Grundsicherung ist.

Da es sich hier um eine Vermögensumschichtung handelt, wird auch kein – zusätzliches – Vermögen nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X erzielt. Anhaltspunkte dafür, dass die 2.500 Euro den (Verkehrs-)Wert des Besitzrechtes an der Wohnung übersteigen und sich damit eine als Einkommen anzurechnende Differenz errechnet, vermag die Kammer vorliegend nicht zu erkennen.

Da kein Einkommen oder Vermögen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X erzielt worden ist, können auch die beiden anderen Varianten des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X auf die der Beklagte seine Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen stützt (Nrn. 2 und 4) keine Anwendung finden. Die Kläger konnten keine Mitteilungspflicht verletzt – denn es gab nichts mitzuteilen – und auch der Anspruch aus den Leistungsbewilligungen ist weder kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen.

Da die angefochtenen Entscheidungen vollumfänglich aufzuheben sind, kann auch dahinstehen, ob der Beklagte die Anrechnungsregelungen des § 11 Abs. 3 SGB II beachtet hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz und folgt der Hauptsache.